

tion in Folge des Antrags eines Mitgliedes der zweiten Kammer erfolgt ist. Ihre Deputation hat darüber Folgendes gesagt:

Die Deputation kann diesem Beschlusse beizutreten nicht rathen.

Bei der im Gesetzentwurf enthaltenen Bestimmung der Gewerbesteuer der Fleischer in großen und Mittelstädten handelt es sich nicht um eine Erhöhung deren Besteuerung, sondern um Ausgleichung des Mißverhältnisses, welches das Gesetz vom 9. Juni 1840 durch den Schlachtsteuererlaß in die Besteuerung des Fleischerhandwerks gebracht hat. Nach den von der Regierung angestellten Erörterungen ist dieses Mißverhältnis, wenn schon in vermindelter Maaße, selbst bei den kleinen Städten und auf dem Lande nicht unbemerkt geblieben, bei den großen und Mittelstädten aber so bedeutend hervorgetreten, daß zu Ausgleichung desselben und zu Herstellung des vor dem Erlasse des Gesetzes vom 9. Juni 1840 bestandenen Besteuerungsverhältnisses der fraglichen Gewerbsgenossen die Bestimmung des Gesetzentwurfs nothwendig worden. Es liegt sonach kein Grund vor, die Mittelstädte zu trennen. Eine solche Trennung würde aber auch darum höchst bedenklich sein, weil sie eine niedrigere Besteuerung der Backbäcker in allen Mittelstädten zur unmittelbaren Folge haben müßte. Die Deputation rath daher, den jenseitigen Beschluß abzulehnen, und empfiehlt übrigens die Annahme des Paragraphen mit der von ihr vorgeschlagenen Einschaltung.

Referent Bürgermeister Hübler: Ich muß zur Erläuterung noch die Bemerkung hinzufügen, daß in den drei Jahren vor Erlaß der Schlachtsteuer die Gewerbesteuer der Fleischer durchschnittlich die Summe von 15,371 Thaler 16 Neugroschen betragen hat, während sie in den vier Jahren nach jenem Erlasse, trotz des gestiegenen Gewerbes, bis auf 13,965 Thlr. 29 Neugroschen herabgegangen ist. Sie sehen, daß aus dem Erlasse der Schlachtsteuer eine sehr bedeutende Differenz zum Nachtheil der Staatscasse hervorgegangen und eine Modification hierunter dringend nöthig ist.

Staatsminister v. B esch a u: Das Ministerium kann nur wünschen, daß die geehrte Kammer auch in diesem Punkte der Ansicht der Deputation beitrete. Der Vorschlag im §. 28 beruht auf sorgfältigen Erörterungen und Erfahrungen, und eine Abänderung in dieser Beziehung würde nicht eine Ausgleichung des entstandenen Mißverhältnisses, sondern eher eine Belastung Anderer sein und neue Uebelstände herbeiführen. Es ist dieser Gegenstand, wie auch die Deputation hervorgehoben hat, aber auch deshalb wichtig, weil eine Ungleichheit bei Besteuerung der Fleischer auch Rückwirkung auf die Bäcker hat, da deren Beitrag sich nach dem der Fleischer regelt.

Prinz Joh a n n: In der Hauptsache bin ich mit der Deputation einverstanden, in Beziehung auf den Antrag, daß die Worte: „so lange die dermalige Ermäßigung der Schlachtsteuer fortdauert“ eingeschaltet werden sollen. Ich möchte mir aber hier noch eine Bemerkung und einen Antrag erlauben. Es scheint, man habe das Wort: „Gewerbesteuer“ nicht eingeschalten wollen, indem der Satz sonst der 24. Theil war und

jetzt nur der 15. Theil ist. Ich erlaube mir den Antrag, daß das Wort: Gewerbesteuer noch eingeschaltet werde.

Referent Bürgermeister Hübler: Die Deputation würde nichts entgegenzusetzen haben. Es ist eine Redactionsbemerkung.

Präsident v. Carlowitz: Ich bin mit der Ansicht des Herrn Referenten einverstanden, und wenn es auch die übrigen Mitglieder der Deputation sind, so bedarf es keiner Unterstützungfrage, ja es würde nicht einmal eine Annahmefrage zu stellen sein, sondern dies bei der Ausarbeitung des Gesetzes der Regierung überlassen werden können. Es soll nicht mehr hinter dem Worte: Mittelstädten, sondern loco congruo, eingeschaltet werden: „so lange die dermalige Ermäßigung der Schlachtsteuer fortdauert“, und ich frage: ob die Kammer beitrifft? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Sodann beantragt die Deputation, den jenseitigen Beschluß, der bekanntlich den Mittelstädten gilt, abzulehnen, und ich frage die Kammer: ob sie den Antrag ihrer Deputation genehmigt? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Endlich stelle ich die Frage auf §. 28 in dieser modificirten Weise. Ich frage die Kammer: ob §. 28 in dieser Weise angenommen wird? — Einstimmig Ja.

#### §. 29.

##### Erläuterungen.

1) Gast- und Speisewirthe, welche selbstgeschlachtetes Fleisch nicht bloß ausspeisen, sondern auch verkaufen, sind sowohl in der vierten, als auch in der fünften Unterabtheilung gewerbesteuerpflichtig.

2) Bankschlächter, welche zugleich das Hauschlachten ausüben, haben deshalb besondere Gewerbesteuer nicht zu erlegen.

3) Bankschlächter, welche nach dem vorjährigen Schlachtsteuerbetrage geringer als Hausschlächter zu besteuern sein würden, sind mit einem dem Tariffaße für letztere gleichkommenden Betrage (vergl. Tarif A.) zu vernehmen.

4) Bankschlächter, welche das aus selbstgeschlachtetem Vieh gewonnene oder erkaufte Fleischwerk zu Delicatessen verarbeiten und in besondern Verkauflocalen feilbieten, können deshalb mit Gewerbesteuer zweiter Unterabtheilung besonders vernommen werden.

Referent Bürgermeister Hübler: Im zweiten Bericht Ihrer Deputation wird darüber gesagt:

Die Deputation beantragt, im Satze 3 dem allegirten Tarif A. noch die Zahl III. hinzuzufügen und im vierten Satze den Ausdruck: „Bankschlächter“ mit:

„Fleischer“

zu vertauschen, da nach der in Dresden bisher bestandenen Verfassung Fleischer, so lange sie zur Bank schlachten, die Concession zum Verkaufe solcher Delicatessen in Gewölben nicht zu erhalten pflegen.